

11. Juni 2024

ÜBERSICHT ZIELSETZUNGEN UND STRATEGIEN GESUNDHEITSPOLITISCHE GESAMTPLANUNG (GGPL) 2030

Übergeordnete Strategie

Ziel: Qualitativ hochstehendes und finanzierbares Gesundheitswesen mit hohem Eigenversorgungsanteil

Der Kanton gewährleistet ein bedarfsgerechtes, integriertes, digital-vernetztes, qualitativ hochstehendes, finanzierbares und nachhaltiges Gesundheitswesen über alle Altersgruppen hinweg. Er strebt innovative Lösungen an und verfolgt die Entwicklung von kantonalen und nationalen Gesundheitssystemen. Er optimiert seine Vorkehrungen laufend und passt sie den neuesten Erkenntnissen an. Dabei fördert er den Wettbewerb und die Transparenz unter den Leistungserbringern.

Der Kanton setzt sich für einen starken Gesundheitskanton Aargau ein. Zu diesem Zweck sorgt er für einen hohen Eigenversorgungsanteil bei den Gesundheitsleistungen. Dabei sollen diejenigen Leistungen im Kanton erbracht und bezogen werden, die in guter Qualität und wirtschaftlich erbracht werden können. Weiter unterstützt und ermöglicht der Kanton Kooperationen der Leistungserbringer innerhalb des Aargaus und über die Kantons Grenzen hinweg. Er setzt sich ein für Forschungs- und Innovationsprojekte in der anwendungsorientierten Gesundheitsforschung.

Nr.	Querschnittsthemen	Ziel	Strategische Ausrichtung des Kantons
1	Integrierte Versorgung	1. Breite Etablierung von integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodellen, die jeweils für eine bestimmte Personengruppe eine durchgängige und koordinierte Versorgung ermöglichen.	<p>1.1 Der Kanton schafft förderliche Rahmenbedingungen für integrierte Versorgungs- und Kooperationsmodelle, bei welchen der Mensch im Mittelpunkt steht.</p> <p>1.2 Die integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodelle stellen für jeweils bestimmte Personengruppen sektorenübergreifend, interdisziplinär und interprofessionell über die ganze Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungskette hinweg eine durchgängige und koordinierte Versorgung sicher.</p> <p>1.3 Durch ein gezieltes Case- und Austrittsmanagement ist die Nachversorgung nach einem Spitalaufenthalt sichergestellt. Dazu soll insbesondere das Schnittstellenmanagement optimiert werden.</p> <p>1.4 Finanzielle Fehlanreize und administrative Hürden, die eine durchgängige und integrierte Versorgung verhindern, sind zu reduzieren.</p>
2	eHealth	2. Förderung der Digitalisierung und Befähigung der Bevölkerung zur Nutzung der digitalen Technologien.	<p>2.1 Der Kanton fördert die Integration und Digitalisierung des Datenaustausches im Gesundheitswesen, die Bereitstellung einer digitalen Plattform für den Datenaustausch und einen einfachen sowie verständlichen Zugang der Bevölkerung zu digitalen Gesundheitsdaten.</p> <p>2.2 Die Bevölkerung wird befähigt im Umgang mit digitalen nutzerorientierten Technologien.</p>
3	Massnahmen zur Kostendämpfung	3. Ein- und Weiterführung zweckmässiger Massnahmen zur Kostendämpfung	<p>3.1 Mit vertraglich vereinbarten Leistungszielen oder Anreizen soll bei angebotsinduzierten Eingriffen direkt auf die Kosten eingewirkt werden.</p> <p>3.2 Die indirekte Kostendämpfung wird durch eine integrierte, qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Versorgung, Früherkennung und Vorsorge, präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen sowie einen Effizienzgewinn durch Digitalisierung erreicht.</p> <p>3.3 Das Kostenbewusstsein der Bevölkerung wird gestärkt. Ressourcenschonendes Verhalten von Patienten wird durch Anreize gefördert.</p>

Nr.	Fachthemen	Ziel	Strategische Ausrichtung
4	Gesundheitsförderung	4. Stärkung der Kompetenz der Bevölkerung zu gesundheitsförderlichem Handeln	<p>4.1 Der Kanton stärkt die Kompetenzen seiner Bevölkerung im Umgang mit Gesundheit und Krankheit über die gesamte Lebensspanne hinweg, sodass sie ihr Handeln eigenverantwortlich, kosten- und ressourcenbewusst sowie gesundheitsförderlich gestaltet. Ein besonderes Augenmerk wird auf belastete vulnerable Bevölkerungsgruppen gelegt.</p> <p>4.2 Der Kanton strebt an, sich an der Gesundheitsförderung mit mindestens 0,25 % der Ausgaben für die Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu beteiligen (ohne Berücksichtigung der Bundesbeiträge).</p> <p>4.3 Die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung orientieren sich an den Lebensabschnitten.</p> <p>4.4 In der Schulgesundheit sorgen die Schulärztinnen und Schulärzte zusammen mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten und weiteren Gesundheitsfachpersonen für eine flächendeckende Erfassung und risikoadaptierte sozial- und präventivmedizinische Versorgung der Schülerinnen und Schüler.</p>
5	Prävention	5. Vermeidung, Früherkennung und Verringerung von gesundheitlichen Schädigungen und Erkrankungen	<p>5.1 Der Fokus liegt auf der Primärprävention. Weiter unterstützt der Kanton Projekte zur Prävention in der Gesundheitsversorgung und Programme zur Früherkennung definierter Krankheiten.</p> <p>5.2 Regelmässige Checks, Screenings oder Messungen auf individueller, eigenverantwortlicher Basis werden bei entsprechender Evidenzlage breit empfohlen und ergänzen die primärpräventiven Massnahmen des Kantons.</p>
6	Gesundheitsvorsorge	6. Eindämmung übertragbarer Krankheiten im Auftreten beziehungsweise in der Verbreitung und zweckmässige Pandemievorbereitung	<p>6.1 Der Kanton ergreift Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten zur Verhinderung des Auftretens respektive der Ausbreitung und zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.</p> <p>6.2 Der kantonale Pandemieplan soll unter anderem die Krisenorganisation innerhalb der kantonalen Verwaltung regeln, die Kompetenzen von Kanton und Leistungserbringern bestimmen und die Eventualplanung für die Bekämpfung einer Pandemie festlegen.</p> <p>6.3 Der breite Impfschutz der gesamten Bevölkerung wird im Sinne der Eigenverantwortung gefördert, insbesondere durch zielgruppengerechte Information und niederschwellige Zugänglichkeit zu Impfangeboten.</p>

Nr.	Fachthemen	Ziel	Strategische Ausrichtung
7	Ambulante Versorgung	7. Sicherstellung der erweiterten ambulanten medizinischen Grundversorgung	<p>7.1 Interdisziplinäre Versorgungsstrukturen stellen regional die erweiterte ambulante medizinische Grundversorgung sicher. Dazu fördert der Kanton neue Berufe und Kompetenzen.</p> <p>7.2 Der Kanton unterstützt die Ambulantisierung und die Etablierung neuer Betriebs- und Organisationsformen – dies insbesondere durch administrative Vereinfachungen.</p> <p>7.3 Der Kanton und die Gemeinden können durch zielgerichtete Anreize die Ansiedelung spezifischer Berufsgruppen im Kanton Aargau fördern.</p>
8	Spitalversorgung Akutsomatik	8. Sicherstellung der akutsomatischen Spitalversorgung und Klärung der Rollen von Grund- und Zentrumsversorgern	<p>8.1 Regionalspitalzentren erbringen in der Grundversorgung ein breites, interdisziplinäres stationäres und ambulantes Angebot.</p> <p>8.2 Komplex-spezialisierte Behandlungen ergänzen die Grundversorgung und werden konzentriert an Zentrumsspitalern erbracht. Die polytraumatische Versorgung wird an einem einzigen Zentrumsspital sichergestellt.</p> <p>8.3 Der Bevölkerung soll im Kanton Aargau ein breites Spektrum an HSM-Leistungen zur Verfügung stehen. Bei mengenkritischen Leistungen wird jeder Leistungsbereich der hoch spezialisierten Medizin höchstens an einem Standort angeboten.</p> <p>8.4. Der Kanton stellt durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die akutsomatische Versorgung sicher.</p>
9	Spitalversorgung Psychiatrie	9. Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung und Förderung der Kinder- und Jugendpsychiatrie	<p>9.1 Zur Sicherstellung einer psychiatrischen Grund-, Spezial- und Notfallversorgung für alle Anspruchsgruppen in allen Regionen schafft der Kanton die Rahmenbedingungen für innovative und mehrstufige Versorgungsmodelle sowie interdisziplinäre Zusammenarbeitsformen.</p> <p>9.2 Der Kanton stellt durch eine angemessene Mitfinanzierung von intermediären psychiatrischen Leistungen eine bedarfsorientierte psychiatrische Versorgung sicher.</p> <p>9.3 Bestehende sowie neue Anbieter der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden vom Kanton auch über die Kantongrenzen hinaus unterstützt.</p> <p>9.4 Der Kanton stellt durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die psychiatrische Versorgung sicher.</p>
10	Spitalversorgung Rehabilitation	10. Sicherstellung der rehabilitativen Versorgung und Förderung der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen	10.1 Die Spitalliste Rehabilitation wird so ausgestaltet, dass ein attraktives Angebot in der Grund- und der Spezialversorgung für die inner- und die ausserkantonale Bevölkerung besteht.

Nr.	Fachthemen	Ziel	Strategische Ausrichtung
			<p>10.2 Der Kanton stellt durch eine angemessene Mitfinanzierung von intermediären rehabilitativen Angeboten eine bedarfsorientierte Versorgung in der Rehabilitation sicher.</p> <p>10.3 Der Kanton schliesst innerkantonale Versorgungslücken in der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen, indem er entsprechende Angebote fördert und unterstützt.</p> <p>10.4 Der Kanton kann durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die rehabilitative Versorgung sicherstellen.</p>
11	Ambulante Notfallversorgung	11. Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung und der gesundheitsbehördlichen Aufgaben	<p>11.1 Der Kanton stellt unter Einbezug der Leistungserbringer von telemedizinischen Dienstleistungen den ambulanten Notfalldienst sicher.</p> <p>11.2 Zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung finanziert der Kanton den ungedeckten Betriebsaufwand von Leistungserbringern im ambulanten Notfalldienst.</p> <p>11.3 Der Kanton stellt die gesundheitsbehördlichen Aufgaben sicher. Er kann sie an Drittanbieter delegieren.</p>
12	Versorgungsregionen	12. Sicherstellung der ambulanten, intermediären und stationären Pflegeversorgung in Zusammenarbeit zwischen Kanton und den zu bildenden Versorgungsregionen	<p>12.1 Die Gemeinden bilden, organisieren und führen die Versorgungsregionen. Jede Gemeinde gehört mindestens einer Versorgungsregion an.</p> <p>12.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, damit innerhalb der Versorgungsregion modulare und flexible Lösungen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Grund- und Spezialversorgung – ambulant, intermediär, stationär – möglich sind. Zu den Aufgaben des Kantons gehören insbesondere die Festlegung der minimalen Qualitätsstandards, die Festsetzung der Pflegenormkosten und der Betrieb einer Clearingstelle.</p> <p>12.3 Zu den Aufgaben einer Versorgungsregion gehören: die Koordination und Vernetzung der ambulanten, intermediären und stationären Leistungserbringer, namentlich Spitex und Pflegeheime, die Erarbeitung und Umsetzung eines regionalen Versorgungskonzepts, die Erarbeitung der regionalen Pflegeheimplanung für die kantonale Pflegeheimliste gemäss kantonalen Vorgaben und die Sicherstellung einer regionalen Anlaufstelle für die sachgerechte Beratung und Unterstützung rund ums Alter (siehe auch Strategie 23.1) und der regionalen Gesundheitsversorgung.</p> <p>12.4 Der Kanton unterstützt die Tätigkeit der Versorgungsregionen mittels Betriebsbeiträgen.</p>
13	Förderung ambulanter Betreuungs- und Pflegestrukturen	13. Förderung des selbstbestimmten Wohnens für betreuungs- und pflegebedürftige Personen	13.1 Die Akut- und Übergangspflege wird durch eine zusätzliche kantonale Anschlusslösung gestärkt.

Nr.	Fachthemen	Ziel	Strategische Ausrichtung
			<p>13.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, damit betreuungs- und pflegebedürftige Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst selbstbestimmt zu Hause oder im betreuten Wohnen leben können.</p> <p>13.3 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, um das betreute Wohnen sowie ambulante, integrierte und wohnortnahe Versorgungsmodelle zu fördern.</p> <p>13.4 Die Freiwilligenarbeit wird anerkannt und gefördert. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden schafft der Kanton die nötigen finanziellen und organisatorischen Anreize.</p>
14	Rettungswesen	14. Sicherstellung der präklinischen Notfallversorgung der Bevölkerung im Alltag sowie beim sanitätsdienstlichen Grossereignis	<p>14.1 Der Kanton legt die Einsatzgebiete für den Rettungsdienst fest. Die Einsatzgebiete werden in einem Bewerbungsverfahren an die Rettungsdienste vergeben.</p> <p>14.2 Der Kanton betreibt die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) 144.</p> <p>14.3 Das Rettungswesen setzt die geltenden notfallmedizinischen Standards um (zum Beispiel der IVR-Richtlinien), sofern dadurch die Behandlungsqualität nachweislich verbessert wird. Der bodengebundene Rettungsdienst wird grundsätzlich via Luftrettung und durch neue Technologien notärztlich ergänzt.</p> <p>14.4 Die SNZ 144 übernimmt die Führungs- und Koordinationsfunktion für einen patientenfokussierten Einsatz aller Rettungsmittel (zum Beispiel hinsichtlich Hilfsfrist und Gebietsabdeckung). Sie ist gegenüber den Einsatzpartnern weisungsbefugt.</p> <p>14.5 Rettungsdienstliche Leistungen werden auf Stufe der erweiterten Notfallversorgung durch diplomierte Rettungssanitäterinnen und -sanitäter HF und durch diplomierte Rettungssanitäterinnen und -sanitäter mit zusätzlichem Nachdiplom als Expertin/Experte in Anästhesiepflege HF in ärztlicher Delegation erbracht.</p> <p>14.6 Für die bodengebundene Rettung und die Luftrettung gilt das Next-Best-Prinzip.</p>
15	Palliative Care	15. Sicherstellung des niederschweligen, flächendeckenden Zugangs zu ganzheitlichen Palliative Care-Angeboten	<p>15.1 Die Bevölkerung ist für das Thema Palliative Care sensibilisiert.</p> <p>15.2 Die Fachpersonen kennen sowohl die aktuelle und zukünftige Bedeutung von Palliative Care als auch die spezialisierten Palliative Care-Angebote in der Region.</p> <p>15.3 Die spezialisierte Palliative Care-Versorgung im Kanton Aargau erfolgt koordiniert und vernetzt.</p> <p>15.4 Der niederschwellige Zugang zur und ausreichende Kapazitäten der spezialisierten Palliative Care-Versorgung im Kanton Aargau sind sichergestellt.</p>

Nr.	Fachthemen	Ziel	Strategische Ausrichtung
16	Sucht	16. Steuerung und Koordination der Suchthilfe im Kanton Aargau über alle vier Säulen der Suchtpolitik hinweg	<p>16.1 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Angebote der Suchtprävention für alle Bevölkerungsgruppen sicher.</p> <p>16.2 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Angebote der Suchtberatung sicher. Die Angebote richten sich an Suchtbetroffene, ihre Angehörigen und ihr Umfeld.</p> <p>16.3 Das Versorgungsangebot der Suchthilfe ist interdisziplinär ausgestaltet.</p> <p>16.4 Der Kanton unterstützt spezialisierte Wohneinrichtungen für Jugendliche und Erwachsene mit suchtbedingten Beeinträchtigungen.</p> <p>16.5 Er sorgt für ein Angebot der Überlebenshilfe für suchtbetroffene Menschen mit dem Ziel der sozialen Integration, der Wiedereingliederung und der Zuführung zur Therapie.</p> <p>16.6 Der Kanton steuert und koordiniert die Suchthilfe entlang eines kantonalen Suchtkonzepts.</p>
17	Aus- und Weiterbildung Fachkräfte	17. Bereitstellung eines innerkantonal attraktiven und bedarfsgerechten schulischen Bildungsangebots für universitäre und nicht universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Aargau	<p>17.1 Die Bildungsinfrastruktur orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis und ist so ausgestaltet, dass sie für innerkantonal, aber auch ausserkantonal wohnhafte Ausbildungsinteressierte ein hochwertiges und wettbewerbsfähiges Bildungsangebot sicherstellen kann.</p> <p>17.2 Im nicht universitären Bereich werden genügend Fachkräfte der Sekundär-, Tertiär- und Quartärstufe ausgebildet. Der Kanton ist offen gegenüber neuen Berufsbildern (zum Beispiel Advanced Practice Nursing) und kann diese fördern.</p> <p>17.3 Die Ausbildung universitärer Berufe wird über eine Zusammenarbeit mit einer Universität ermöglicht.</p> <p>17.4 Im Bereich der Spitalversorgung werden die Leistungserbringer über ein Bonus-Malus-System dazu verpflichtet, Weiterbildungsplätze für Assistentinnen und Assistenten in denjenigen Fachgebieten anzubieten, für die sie über kantonale Leistungsaufträge verfügen.</p>
18	Förderung Fachkräfte	18. Sicherstellung einer nachhaltigen Gesundheitsversorgung mittels gezielter Förderung der Fachkräfte	18.1 Über Anreizprogramme kann sich der Kanton an Ausbildungsbeiträgen für Lernende und Studierende beteiligen oder sie übernehmen und damit die Rekrutierungsquote für bestimmte Ausbildungen fördern.

Nr.	Fachthemen	Ziel	Strategische Ausrichtung
			<p>18.2 Um dem Versorgungsengpass in den Bereichen Hausarztmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie entgegenzuwirken, führt und intensiviert der Kanton – in Zusammenarbeit mit den Spitälern und niedergelassenen Leistungserbringern – bestehende Projekte und schafft neue Anreize für die Förderung der Weiterbildung und der Niederlassung innerhalb des Kantons. Das Hausarztmentoring, das Praxisassistenzmodell und der Einsatz von Medizinischen Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren werden ausgeweitet und, wo notwendig und möglich, finanziell unterstützt.</p> <p>18.3 Der Kanton unterstützt durch Förderprogramme und Projekte den Verbleib, den Wieder- und Quereinstieg von Personal in Gesundheitsberufen.</p>
19	Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern	19. Entflechtung der Mehrfachrollen des Kantons bei den Spitalaktiengesellschaften	<p>19.1 Die Kantonsspitäler werden über die Eigentümerstrategie geführt, welche die mittelfristigen Ziele des Regierungsrats für seine Beteiligungen enthält und den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie beschreibt.</p> <p>19.2 Die Politik, die Verwaltung und die Spitäler bewegen sich innerhalb ihrer Rollen und Aufgaben.</p> <p>19.3 Eine (Teil-)Veräusserung der Beteiligungen an den Kantonsspitälern wird ermöglicht.</p>
20	Individuelle Prämienverbilligung	20. Einführung der Prämienbelastung als zusätzlichen Indikator bei der Festlegung des Kantonsbeitrags	<p>20.1 Die Berechnung der Prämienbelastung basiert auf der mittleren Prämie.</p> <p>20.2 Die Prämienbelastung der Haushalte mit Kindern ist deutlich tiefer als diejenige der Haushalte ohne Kinder.</p>
21	Bewilligungen und Aufsicht	21. Sicherstellung der Versorgungsqualität dank sachgerechter Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung sowie Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion	<p>21.1 Jede räumlich eigenständige Gesundheitseinrichtung verfügt über eine eigene gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung, die auf sachgerechten Anforderungen beruht. Pro Standort ist nur eine einzige Betriebsbewilligung erforderlich.</p> <p>21.2 Der Kanton nimmt seine Pflicht zur gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die universitären und nicht universitären Gesundheitsberufe sowie die bewilligungspflichtigen Gesundheitseinrichtungen und -organisationen sachgerecht wahr und stellt die dauerhafte Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen sicher.</p>
22	KVG-Zulassungen	22. Sicherstellung eines bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und finanzierbaren Leistungsangebots für stationäre Leistungserbringer	<p>22.1 Stationäre Leistungserbringer werden zum KVG zugelassen, wenn sie einen notwendigen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten. Sofern der Bedarf nicht vollumfänglich durch innerkantonale Leistungserbringer gedeckt werden kann, können ergänzend ausserkantonale Leistungserbringer zugezogen werden.</p> <p>22.2 Eine sachgerechte Planung und eine interkantonale Koordination stellen eine bedarfsgerechte Versorgung sicher.</p>

Nr.	Fachthemen	Ziel	Strategische Ausrichtung
			22.3 Mittels Controlling werden Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Leistungserbringung gesichert.
23	Anlauf- und Beratungsstellen	23. Sicherstellung eines niederschweligen Zugangs zu Unterstützungsangeboten rund um die Betreuung und Versorgung	<p>23.1 Kostenlose regionale Anlaufstellen nehmen innerhalb einer Versorgungsregion eine Beratungs- und Informationsfunktion zu Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten rund ums Alter und der regionalen Gesundheitsversorgung wahr (siehe auch Strategie 12.3). Die Versorgungsregion kann die regionale Anlaufstelle selber betreiben oder an eine Drittorganisation auslagern.</p> <p>23.2 Eine unabhängige telefonische Beratungsstelle für medizinische Auskünfte wird durch den Kanton in Zusammenarbeit mit Dritten sichergestellt.</p>